



**Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den englischsprachigen
Masterstudiengang Finance der Fakultät für Mathematik und
Wirtschaftswissenschaften an der Universität Ulm vom 05.08.2025**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. S. 114) hat der Senat der Universität Ulm nach Zustimmung der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften in seiner Sitzung am 23.07.2025 die folgende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO) für den englischsprachigen Masterstudiengang Finance beschlossen.

Der Präsident der Universität Ulm hat am 05.08.2025 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhalt

I. Allgemeines.....	2
§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)	2
§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)	2
§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)	2
II. Studienorganisation.....	2
§ 4 Lehr- und Prüfungssprache (§4 ASPO)	2
§ 5 Wahl der Vertiefungsrichtung	2
§ 6 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Finance – Vertiefungsrichtung Aktuarwissenschaften (§ 4 ASPO)	3
§ 7 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Finance – Vertiefungsrichtung Finanzwirtschaft (§ 4 ASPO)	4
§ 8 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Finance – Vertiefungsrichtung Finanzmathematik (§ 4 ASPO)	6
§ 9 Mehrfachverwendung von Modulen	7
§ 10 Lehrveranstaltungsformen (§6 Abs. 2 ASPO).....	7
§ 11 Fristen (§8 Abs. 1 und 2 ASPO).....	7
§ 12 Fachprüfungsausschuss (§ 11 ASPO)	7
III. Prüfungen.....	7
§ 13 Beisitzer*innen (§ 11 Abs. 3 ASPO).....	7
§ 14 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)	7
§ 15 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)	8
§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 25 ASPO).....	8
IV. Schlussbestimmungen.....	9
§ 17 Inkrafttreten	9

I. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich (§ 1 ASPO)

Die vorliegende FSPO für den englischsprachigen Masterstudiengang Finance ergänzt und spezifiziert Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm (ASPO).

§ 2 Studienziele (§ 2 ASPO)

- 1) ¹Der Masterstudiengang Finance vermittelt vertiefte Kenntnisse moderner quantitativer Techniken, die bei beruflicher Tätigkeit im Bereich Finanzdienstleistung Anwendung finden (etwa Design moderner Finanzprodukte, Risikomanagement, Datenanalytik, regulatorische Fragestellungen). ²Der Studiengang ist ein interdisziplinärer Studiengang, der Mathematik sowie Finanz- und Versicherungswirtschaft in integrativer Weise verknüpft. ³Ergänzend sensibilisiert der Studiengang die Studierenden auch für ethische Fragestellungen. Absolvent*innen sind entsprechend dem Beschäftigungsprofil im Berufsfeld Finanzdienstleistungen (Banken, Versicherungen, Unternehmensberatungen) und regulatorischer Institute (wie Bundesbank, Aufsichtsbehörden) ausgebildet und in der Lage, sich mit wichtigen Techniken und ihren mathematischen Grundlagen sowie deren Anwendung im Berufsfeld Finanzdienstleistung vertraut zu machen. ⁴Je nach Vorkenntnissen und gewählten Vertiefungen können die Studierenden hierbei unterschiedliche Schwerpunkte setzen.
- 2) ¹Der Masterstudiengang Finance dient der fachlichen Vertiefung und Spezialisierung und befähigt zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in Finanzdienstleistungsunternehmen, Industrie, Wirtschaft und Aufsichtsbehörden, zur Leitung von Projekten, in denen es um Analysieren, Modellieren und Lösen von finanz- und versicherungswirtschaftlichen Problemen geht, zu Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen. ²Absolvent*innen sind befähigt zur Leitung von Projekten, in denen es um die Analyse von Daten in wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder technischen Zusammenhängen geht. ³Absolvent*innen übernehmen Planungs-, Entwicklungs- und Forschungsaufgaben in wissenschaftlichen und öffentlichen Institutionen und sind befähigt, eigenständig und selbstständig auf Basis vertiefter Methodenkompetenz zu lernen und zu promovieren.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 ASPO)

Das Studium im Masterstudiengang Finance beginnt zum Wintersemester.

II. Studienorganisation

§ 4 Lehr- und Prüfungssprache (§4 ASPO)

Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.

§ 5 Wahl der Vertiefungsrichtung

¹Bis zum Beginn des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen. ²Mögliche Vertiefungsrichtungen sind „Aktuarwissenschaften“, „Finanzwirtschaft“ und „Finanzmathematik“. ³Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung nach Beginn des Prüfungszeitraums des zweiten Fachsemesters ist nicht möglich.

**§ 6 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Finance – Vertiefungsrichtung
Aktuarwissenschaften (§ 4 ASPO)**

- 1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Masterstudiengang Finance – Vertiefungsrichtung Aktuarwissenschaften zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Compulsory area¹	42
A1	Compulsory courses	12
1	Discrete Time Financial Mathematics	5
2	Derivatives	7
A2	Thesis²	30
3	Master's Thesis	30
B	Compulsory elective area³	mind. 70
B1	Actuarial Science	mind. 25
B2	Mathematics	mind. 15
B3	Financial Economics	mind. 7
B4	Quantitative Methods	
B5	Project Courses	mind. 8
B5a	Practical Actuarial Science	mind. 4
B5b	Practical Financial Engineering	
B5c	Risk Management Roundup	
B6	Seminar	mind. 8
B6a	Seminar Actuarial Science	mind. 4
B6b	Seminar Financial Economics	
B6c	Seminar Mathematics	
C	Complementary area⁴	mind. 8
C1	Interdisciplinary competences and language skills	mind. 8
	Summe LP	mind. 120

- 2) Im Wahlpflichtbereich (B) sind Module im Umfang von mindestens 70 LP zu absolvieren.
- 3) ¹Studierende müssen im Wahlpflichtbereich Actuarial Science (B1) benotete Module im Umfang von mindestens 25 LP, im Wahlpflichtbereich Mathematics (B2) benotete Module im Umfang von mindestens 15 LP und im Wahlpflichtbereich Financial Economics (B3) benotete Module im Umfang von mindestens 7 LP gemäß Absatz 1 aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen

¹Entspricht im Deutschen dem Pflichtbereich

²Entspricht im Deutschen der Abschlussarbeit

³Entspricht im Deutschen dem Wahlpflichtbereich

⁴Entspricht im Deutschen dem Ergänzungsbereich

absolvieren. ²Im Wahlpflichtbereich Project courses (B5) müssen Module im Umfang von mindestens 8 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolviert werden, davon müssen Module im Umfang von mindestens 4 LP aus dem Bereich Practical Actuarial Science (B5a) aus dem hierfür vorgesehen Modulkatalog absolviert werden. ³Im Wahlpflichtbereich Seminar (B6) müssen Module im Umfang von mindestens 8 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolviert werden, davon müssen Module im Umfang von mindestens 4 LP aus dem Bereich Seminar Actuarial Science (B6a) aus dem hierfür vorgesehen Modulkatalog absolviert werden. ⁴Die zum Erreichen der Mindestpunktezahl im Wahlpflichtbereich (B) fehlenden Module im Umfang von 7 LP können aus den Bereichen B1-B4 aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolviert werden.

- 4) ¹Im Ergänzungsbereich müssen Module aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 8 LP absolviert werden. ²Sprachkurse in der jeweiligen Muttersprache der Studierenden sowie englische Sprachkurse unterhalb des Sprachniveaus C1 sind nicht wählbar. ³Aus dem Angebot der Sprachkurse aus der Kategorie „Deutsch als Fremdsprache“ sind in der Regel nur die speziell für englischsprachige Studiengänge angebotenen Module wählbar, wobei weiterhin die Einschränkungen von Satz 2 gelten.
- 5) Für ein Mobilitätsfenster werden die Wahlpflichtbereiche bzw. der Ergänzungsbereich empfohlen.

§ 7 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Finance – Vertiefungsrichtung Finanzwirtschaft (§ 4 ASPO)

- 1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Masterstudiengang Finance – Vertiefungsrichtung Finanzwirtschaft zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Compulsory area⁵	44
A1	Compulsory courses	14
1	Derivatives	7
2	Asset Pricing	7
A2	Thesis⁶	30
3	Master's Thesis	30
B	Compulsory elective area⁷	mind. 68
B1	Financial Economics	mind. 32
B2	Quantitative Methods or Mathematics	mind. 20
B3	Project courses	mind. 8
B3a	Risk Management Roundup	mind. 4
B3b	Practical Financial Engineering	

⁵Entspricht im Deutschen dem Pflichtbereich

⁶Entspricht im Deutschen der Abschlussarbeit

⁷Entspricht im Deutschen dem Wahlpflichtbereich

Nr.	Bereich/Modul	LP
B3c	Project Class in Asset Management	
B4	Seminar	8
B4a	Seminar Actuarial Science	
B4b	Seminar Financial Economics	mind. 4
B4c	Seminar Mathematics	
C	Complementary area⁸	mind. 8
C1	Interdisciplinary competences and language skills	mind. 8
	Summe LP	mind. 120

- 2) Im Wahlpflichtbereich (B) sind Module im Umfang von mindestens 68 LP zu absolvieren.
- 3) ¹Studierende müssen im Wahlpflichtbereich Financial Economics (B1) benotete Module im Umfang von mindestens 32 LP und im Wahlpflichtbereich Quantitative Methods oder Mathematics (B2) benotete Module im Umfang von mindestens 20 LP gemäß Absatz 1 aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolvieren. ²Im Wahlpflichtbereich Project courses (B3) müssen Module im Umfang von mindestens 8 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolviert werden, davon müssen Module im Umfang von mindestens 4 LP aus dem Bereich Risk Management Roundup (B5a) aus dem hierfür vorgesehen Modulkatalog absolviert werden. ³Im Wahlpflichtbereich Seminar (B4) müssen Module im Umfang von 8 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolviert werden, davon müssen Module im Umfang von mindestens 4 LP aus dem Bereich Seminar Financial Economics (B4b) aus dem hierfür vorgesehen Modulkatalog absolviert werden.
- 4) ¹Im Ergänzungsbereich müssen Module aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 8 LP absolviert werden. ²Sprachkurse in der jeweiligen Muttersprache der Studierenden sowie englische Sprachkurse unterhalb des Sprachniveaus C1 sind nicht wählbar. ³Aus dem Angebot der Sprachkurse aus der Kategorie „Deutsch als Fremdsprache“ sind in der Regel nur die speziell für englischsprachige Studiengänge angebotenen Module wählbar, wobei weiterhin die Einschränkungen von Satz 2 gelten.
- 5) Für ein Mobilitätsfenster werden die Wahlpflichtbereiche bzw. der Ergänzungsbereich empfohlen.

⁸Entspricht im Deutschen dem Ergänzungsbereich

§ 8 Aufbau und Inhalt des Masterstudiengangs Finance – Vertiefungsrichtung Finanzmathematik (§ 4 ASPO)

- 1) Folgende Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsmodule sind im Masterstudiengang Finance – Vertiefungsrichtung Finanzmathematik zu absolvieren:

Nr.	Bereich/Modul	LP
A	Compulsory area⁹	52
A1	Compulsory courses	22
1	Discrete Time Financial Mathematics	5
2	Asset Pricing	7
3	Stochastic Analysis	5
4	Continuous Time Financial Mathematics Project Courses	5
A2	Thesis¹⁰	30
5	Master's Thesis	30
B	Compulsory elective area¹¹	mind. 60
B1	Mathematics	mind. 33
B2	Financial Economics	mind. 11
B3	Project courses	mind. 8
B3a	Practical Financial Engineering	mind. 4
B3b	Practical Actuarial Science	
B3c	Risk Management Roundup	
B4	Seminar	mind. 8
B4a	Seminar Actuarial Science	
B4b	Seminar Financial Economics	
B4c	Seminar Mathematics	mind. 4
C	Complementary area¹²	mind. 8
C1	Interdisciplinary competences and language skills	mind. 8
	Summe LP	mind. 120

- 2) Im Wahlpflichtbereich (B) sind Module im Umfang von mindestens 60 LP zu absolvieren.
- 3) ¹Studierende müssen im Wahlpflichtbereich Mathematics (B1) benotete Module im Umfang von mindestens 33 LP und im Wahlpflichtbereich Financial Economics (B2) benotete Module im Umfang von mindestens 11 LP gemäß Absatz 1 aus den hierfür vorgesehenen Modulkatalogen absolvieren. ²Im Wahlpflichtbereich Project courses (B3) müssen Module im Umfang von

⁹Entspricht im Deutschen dem Pflichtbereich

¹⁰Entspricht im Deutschen der Abschlussarbeit

¹¹Entspricht im Deutschen dem Wahlpflichtbereich

¹²Entspricht im Deutschen dem Ergänzungsbereich

mindestens 8 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolviert werden, davon müssen Module im Umfang von mindestens 4 LP aus dem Bereich Practical Financial Engineering (B5a) aus dem hierfür vorgesehen Modulkatalog absolviert werden. ³Im Wahlpflichtbereich Seminar (B4) müssen Module im Umfang von 8 LP aus dem hierfür vorgesehenen Modulkatalog absolviert werden, davon müssen Module im Umfang von mindestens 4 LP aus dem Bereich Seminar Mathematics (B3c) aus dem hierfür vorgesehen Modulkatalog absolviert werden.

- 4) ¹Im Ergänzungsbereich müssen Module aus dem Angebot des Humboldt-Studienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften und des Zentrums für Sprachen und Philologie im Umfang von mindestens 8 LP absolviert werden. ²Sprachkurse in der jeweiligen Muttersprache der Studierenden sowie englische Sprachkurse unterhalb des Sprachniveaus C1 sind nicht wählbar. ³Aus dem Angebot der Sprachkurse aus der Kategorie „Deutsch als Fremdsprache“ sind in der Regel nur die speziell für englischsprachige Studiengänge angebotenen Module wählbar, wobei weiterhin die Einschränkungen von Satz 2 gelten.
- 5) Für ein Mobilitätsfenster werden die Wahlpflichtbereiche bzw. der Ergänzungsbereich empfohlen.

§ 9 Mehrfachverwendung von Modulen

Sofern Module mehreren Bereichen zugeordnet sind, können diese Module nur in einem der Bereiche absolviert werden.

§ 10 Lehrveranstaltungsformen (§6 Abs. 2 ASPO)

Vorlesungen und Übungen können durch Tutorien ergänzt werden; es können Fallstudien, Projektkurse und Unternehmensplanspiele vorgesehen werden.

§ 11 Fristen (§8 Abs. 1 und 2 ASPO)

Wer nicht bis zum Ende des zweiten Prüfungszeitraums des 4. Fachsemesters (Stichtag: 01.12. für das Sommersemester und Stichtag: 01.06. für das Wintersemester) mindestens 75 LP erreicht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von den Studierenden nicht zu vertreten.

§ 12 Fachprüfungsausschuss (§ 11 ASPO)

Statt einen eigenen Fachprüfungsausschuss einzurichten, kann der Fakultätsrat die Zuständigkeit auch einem anderem fachnahen oder fachübergreifenden Fachprüfungsausschuss übertragen.

III. Prüfungen

§ 13 Beisitzer*innen (§ 11 Abs. 3 ASPO)

Mündliche Modulprüfungen werden in Gegenwart einer*s Beisitzer*in abgenommen.

§ 14 Abschlussarbeit (§ 18 ASPO)

- 1) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 30 LP. Die Zeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- 2) Die Masterarbeit kann mit Zustimmung (vorherige Einwilligung) des Fachprüfungsausschusses in einer externen Einrichtung angefertigt werden.
- 3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 60 LP erworben hat.

§ 15 Abschlussnote (§ 24 Abs. 6 ASPO)

- 1) ¹In die Gesamtnote des Masterstudiums Finance – Vertiefungsrichtung Aktuarwissenschaften fließen die benoteten Pflichtmodule sowie die am besten bewerteten Module aus den Wahlpflichtbereichen B1 bis B5 bis zu einem Umfang von 62 LP sowie die benoteten Module aus dem Ergänzungsbereich C1 im Umfang von 8 LP ein. ²Das Modul, mit der die Grenze von 62 LP in den Wahlpflichtbereichen B1 bis B5 überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 62 LP fehlen, gewichtet. ³Das Modul, mit der die Grenze von 8 LP im Ergänzungsbereich C1 überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 8 LP fehlen, gewichtet.
- 2) ¹In die Gesamtnote des Masterstudiums Finance – Vertiefungsrichtung Finanzwirtschaft fließen die benoteten Pflichtmodule sowie die am besten bewerteten Module aus den Wahlpflichtbereichen B1 bis B3 bis zu einem Umfang von 60 LP sowie die benoteten Module aus dem Ergänzungsbereich C1 im Umfang von 8 LP ein. ²Das Modul, mit der die Grenze von 60 LP in den Wahlpflichtbereichen B1 bis B3 überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 60 LP fehlen, gewichtet. ³Das Modul, mit der die Grenze von 8 LP im Ergänzungsbereich C1 überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 8 LP fehlen, gewichtet.
- 3) ¹In die Gesamtnote des Masterstudiums Finance – Vertiefungsrichtung Finanzmathematik fließen die benoteten Pflichtmodule sowie die am besten bewerteten Module aus den Wahlpflichtbereichen B1 und B3 bis zu einem Umfang von 52 LP sowie die benoteten Module aus dem Ergänzungsbereich C1 im Umfang von 8 LP ein. ²Das Modul, mit der die Grenze von 52 LP in den Wahlpflichtbereichen B1 und B3 überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 52 LP fehlen, gewichtet. ³Das Modul, mit der die Grenze von 8 LP im Ergänzungsbereich C1 überschritten wird, wird anteilig mit den Leistungspunkten, die zu 8 LP fehlen, gewichtet.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 25 ASPO)

- 1) Im Masterstudiengang Finance können in der Vertiefungsrichtung Aktuarwissenschaften die Modulprüfungen 1 und 2, in der Vertiefungsrichtung Finanzwirtschaft die Modulprüfungen 1 und 2 und in der Vertiefungsrichtung Finanzmathematik die Modulprüfungen 1,2,3 und 4 jeweils dreimal wiederholt werden.
- 2) ¹Bis zum Ende des Prüfungszeitraums des ersten Fachsemesters dürfen bis zu zwei bestandene schriftliche Modulprüfungen (Klausuren) aus dem Pflichtbereich zum Zwecke der Notenverbesserung bei der nächsten, in schriftlicher Form durchgeführten Prüfung jeweils einmal wiederholt werden. ²Gewertet wird jeweils die bessere, bestandene Prüfung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

- 1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zu Beginn des Wintersemesters 2025/2026 in Kraft. ²Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance vom 15.7.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 21 vom 21.07.2021, Seite 207 – 212, tritt gleichzeitig, vorbehaltlich des Absatzes 2, außer Kraft.
- 2) ¹Für Studierende, die in ihrem Masterstudium Finance im Sommersemester 2025 immatrikuliert sind, gilt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance vom 15.7.2021, übergangsweise fort. ²Mit Ablauf des zweiten Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2028 (Stichtag: 01.12.2028) tritt die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance vom 15.7.2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 21 vom 21.7.2021, Seite 207 – 212 endgültig außer Kraft. ³Das Studium wird dann von den in Satz 1 genannten Studierenden nach der Studien- und Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 Satz 1 fortgeführt. ⁴Über die Anerkennung der bis zum diesem Zeitpunkt bereits erbrachten Leistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

Ulm, den 05.08.2025

gez

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber
- Präsident -